

GLEICHE ARBEIT GLEICHES GELD

Eine Kampagne der IG Metall



Bezirk
Nordrhein-Westfalen
Januar 2012

Finger weg von meinem Zeitkonto!

Jetzt gilt auch für Leiharbeiter ein Mindestlohn – endlich! Ist also Schluss mit der Ausbeuterei? Schön wär's. Tatsächlich fällt den Verleihfirmen immer wieder Neues ein, um Lohnkosten zu sparen. Besonders dreist ist der Griff der Verleiher ins Arbeitszeitkonto.

So ist die Rechtslage: Einsatzfreie Zeiten dürfen nicht mit dem Zeitkonto verrechnet werden. Konkret: Wenn der Verleiher dem Leiharbeiter keinen Einsatz vermitteln kann, dürfen diese Zeiten nicht von den Plusstunden abgezogen werden; und es dürfen auch keine Minusstunden entstehen.

Sie haben Anspruch auf Ihren arbeitsvertraglichen Lohn – auch für so genannte Nichteinsatzzeiten!

Das ergibt sich aus Paragraph 11 Absatz 4 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG). Dort steht: „Das Recht des Leiharbeitnehmers auf Vergütung bei Annahmeverzug des Verleihers kann nicht durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.“ Auf gut Deutsch: Wenn Sie dem Verleiher ihre Arbeitskraft

anbieten, er sie aber nicht annimmt, muss er dafür gerade stehen; er darf Ihnen deshalb nichts vom Lohn abziehen.

Viele Zeitarbeitsfirmen halten sich nicht daran. Sie wälzen ihr unternehmerisches Risiko, keine Arbeit zu haben, auf den Leiharbeiter ab. Zum Beispiel Randstad, der größte Personaldienstleister in Deutschland. Das hat das WDR-Politmagazin Monitor am 24. November 2011 aufgedeckt; die Sendung ist online abrufbar: www.wdr.de/tv/monitor → Bei **SUCHE eingeben:** „Die neuen Tricks der Zeitarbeitsbranche“

Die Firma Randstad erklärt ihr Handeln für zulässig und verweist auf eine Vereinbarung mit dem Gesamtbetriebsrat. Wir, die IG Metall NRW, halten diese Vereinbarung für nichtig, denn:

►Die Gesamtbetriebsvereinbarung Zeitkonten verstößt in Sachen Nichteinsatzzeiten ge-

gen § 11 Abs. 4 AÜG, wonach Leiharbeitnehmern auch für einsatzfreie Zeiten der volle Lohn zusteht.

►Die Gesamtbetriebsvereinbarung verstößt gegen § 87 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz, wonach der Betriebsrat nur mitbestimmen kann, „so weit eine gesetzliche Regelung nicht besteht“. Mit § 11 Abs. 4 AÜG besteht aber eine gesetzliche Regelung; Randstad und Gesamtbetriebsrat dürfen also keine Sonderregelung treffen.

Mit dem Gesetz nicht vereinbar

Monitor hat die Randstad-Vereinbarung Prof. Peter Schüren vorgelegt. Schüren ist Direktor des Instituts für Arbeitsrecht an der Uni Münster. Zur Zeitkonten-Vereinbarung von Randstad sagt der Arbeitsrechtler: „Das ist nicht in Ordnung, das ist mit dem Gesetz so nicht vereinbar. Das hat Randstad sich in einer Betriebsvereinbarung und im Arbeitsvertrag selbst gebastelt.“

Randstad weist das zurück. Interessant ist: Sobald sich ein Leiharbeiter zur Wehr setzt und Geld zurückfordert, zahlen die Verleiher. Professor Schüren weiß, warum: Ein Urteil würde den Zeitarbeitsfirmen „außerordentlich schaden“. Denn mit einem rechtskräftigen Urteil „wäre klar, dass diese Praxis rechtswidrig ist“.

Es lohnt sich also, Ansprüche geltend zu machen! Die IG Metall unterstützt dabei ihre Mitglieder.

www.igmetall-nrw.de



Der Countdown läuft

Sich jetzt entscheiden, zahlt sich aus.



In der **Metalltarifrunde 2012** springt auch etwas für die Leiharbeiter raus. Die IG Metall will die Leiharbeit fair gestalten.

Dabei fährt die IG Metall eine Doppelstrategie: Sie verhandelt einerseits mit den Verbänden der Zeitarbeitsfirmen, also den Verleihern. Ihr Ziel: gleiches Geld für gleiche Arbeit. Leiharbeiter sollen so viel verdienen wie die Stammbeschäftigten des Entleihers.

Andererseits verhandelt die IG Metall mit den Metallarbeitgebern. Sie sollen ihren Betriebsräten mehr Mitbestimmung bei der Einstellung von Leiharbeitnehmern einräumen. Damit überall faire Arbeitsbedingungen für Leiharbeiter geschaffen werden.

Schon jetzt gibt es in vielen Betrieben so genannte Besservereinbarungen. Dank dieser Vereinbarungen erhalten die Leiharbeiter mehr Lohn. Oder müssen nach einer bestimmten

Zeit übernommen und fest angestellt werden.

Die Metallarbeitgeber halten nichts von den Forderungen der

► **Am 24. Januar findet die nächste Metalltarifverhandlung in NRW zum Thema Leiharbeit statt.**

► **Am 31. März läuft der geltende Tarifvertrag aus.**

► **Am 28. April endet die Friedenspflicht.**

IG Metall. Ihre Position: „Leiharbeit? Da ist die Welt doch in Ordnung!“

Der Widerstand auf Arbeitgeberseite ist enorm. Deshalb kommt es wahrscheinlich zu Warnstreiks. Vielleicht sind auch Urabstimmung und Streik nötig, um die Arbeitgeber umzustimmen. Streikgeld erhalten aber nur die Beschäftigten, die mindestens seit drei Monaten Mitglied der IG Metall sind.

Jetzt Mitglied werden lohnt sich.

Leiharbeiter können volle Fahrtkosten absetzen

Zeitarbeiter können die vollen Fahrtkosten zur Arbeit steuerlich absetzen, nicht nur 30 Cent pro Kilometer für die einfache Strecke. Das gilt auch bei einem monatelangen Aufenthalt an einem einzigen Arbeitsplatz, befand das Finanzgericht Münster (Aktenzeichen 13 K 456/10). Das zuständige Finanzamt hat-

te sich gesperrt, weil der Kläger mehr als ein Jahr lang bei demselben Entleiher tätig war.

30 Cent hin und zurück

Bei einer „regelmäßigen Arbeitsstätte“ gilt für gewöhnlich die Pauschale von 30 Cent pro Entfernungskilometer – und zwar nur für die einfache Stre-

cke, nicht für den Hin- und Rückweg. Dem widersprach das Gericht diesmal ausdrücklich. Der Kläger habe keine Planungssicherheit, dauerhaft an einem Ort zu arbeiten. „Nur wer sich von vornherein auf einen immer gleichen Weg einstellen kann, hat auch die Möglichkeit, Fahrtkosten zu sparen“, nämlich per

Umzug, Monatsfahrkarte oder Fahrgemeinschaft, erläuterte eine Sprecherin des Finanzgerichts. Laut Arbeitsvertrag sei „ein bundesweiter Einsatz möglich gewesen“, hieß es weiter. Daher sei es nur gerecht, dass der Kläger die tatsächlichen Kosten für die Hin- und Rückfahrt absetzen darf.

IMPRESSUM: IG Metall-Bezirksleitung NRW. Verantwortlich: Oliver Burkhard. Layout: zang-design. Fotos: MEV Verlag / J. Zang (IM), Mumpitz - Fotolia.com. Druck: apm AG, Kleyerstraße 3, 64295 Darmstadt.

Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

(wird von der IG Metall eingetragen)



***Name** ***Vorname**

***Geburtsdatum** Tag Monat Jahr
***Geschlecht** M=männlich W=weiblich

***Land** ***PLZ** ***Wohnort** **Telefon** (dienstlich privat) ***Staatsangehörigkeit**

***Straße** ***Hausnr.** **E-Mail** (dienstlich privat)

beschäftigt bei/PLZ/Ort **Beruf/Tätigkeit/Studium/Ausbildung**

Vollzeit* Teilzeit*

befristet beschäftigt Leiharbeiter/in/Werkvertrag

Falls Leiharbeiter/in: Wie heißt der Verleihbetrieb?

ab **bis**

geworben durch (Name, Vorname)

Mitgliedsnummer Werber/in

***Bankverbindung**

***Bruttoeinkommen** ***Bank/Zweigstelle** ***Kontoinhaber/in**

Beitrag ***BLZ** ***Konto-Nr.**

***Ort/Datum/Unterschrift**

Ich bestätige die Angaben zu meiner Person, die ich der IG Metall zum Zwecke der Datenerfassung im Zusammenhang mit meinem Beitritt zur Verfügung stelle. Ich bin darüber informiert, dass die IG Metall zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften personenbezogene Angaben über mich durch organisatorische Personengruppen der IG Metall sowie mit Hilfe von Computern verarbeitet. Eine Weitergabe der Daten zu Marketingzwecken findet nicht statt.

Einzugsermächtigung: Hiermit ermächtige ich widerruflich die IG Metall, den jeweils von mir nach § 5 der Satzung zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag von 1% des monatlichen Bruttoverdienstes bei Fälligkeit zu Lasten meines angegebenen Girokontos einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann ich nur schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gegenüber der IG Metall widerrufen. Änderungen meiner Daten werde ich unverzüglich der IG Metall mitteilen.

Bitte abgeben bei IG Metall-Betriebsräten/-Vertrauensleuten, der IG Metall-Verwaltungsstelle oder schicken an: IG Metall-Vorstand, FB Mitglieder/Kampagnen, 60519 Frankfurt am Main

Stand: April 2010 *Pflichtfelder, bitte ausfüllen

Weitere Informationen unter www.igmetall.de/beitreten